

Anpassung rechtlicher Rahmenbedingungen für ein verzahntes Prüfen in hybriden Bildungsgängen

Die übergeordnete Grundkonzeption in der studienintegrierenden Ausbildung (siA) und in anderen hybriden (ausbildungsintegrierten) Bildungsgängen ist es, dass die Lern- und Prüfungsorte weitestmöglich miteinander verzahnt werden.

Dies bedeutet, dass neben den Lern- und Prüfungsorten der Berufsschule, Hochschule und Betrieb auch die jeweilige zur Durchführung der Ausbildungsprüfungen zuständige Kammer in zusammengedachten Regelungen für Prüfungen miteinbezogen werden – sozusagen eine „Ausbildung+“.¹ Es geht folglich um erforderliche Regelungen, die diesen Grundgedanken Rechnung tragen, indem eine einheitlich prüfende Institution gedacht und ermöglicht wird. Auf Landesebene ist mit § 10 der Verordnung über die Ausbildung an einer Berufsschule (AO-BeS) vom 11. September 2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. September 2022 (HmbGVBl. S. 483), eine Verzahnung von Leistungen an der Berufsschule auf erhöhtem DQR-Niveau 6 und Modulleistungen der Hochschule im Rahmen der studienintegrierenden Ausbildung erfolgt. Die Regelungen in den einzelnen Ausbildungsordnungen betreffen hingegen Bundesrecht. Verzahnungen zwischen Prüfungen in der Ausbildung und in der Hochschule bedürfen daher bundesrechtlicher Anpassungen.

Die Grundkonzeption einer einheitlich gedachten Ausbildung, die die berufliche Handlungsfähigkeit mit akademischer Methodik und Wissen verbindet, führt zu einer neuen „Beruflichkeit“. Das Anforderungsprofil der Absolventinnen und Absolventen der studienintegrierenden Ausbildung beinhaltet u.a. die Kompetenzen „Dolmetscher“ zwischen der praktischen Ausführungsebene mit der planerischen Führungsebene zu sein und gleich in einem Unternehmen ohne große Heranführung starten zu können. Eine solche „Ausbildung+“ erfordert gesonderte Regelungen, die den Lern- und Prüfungsort Hochschule mit dem Prüfungsort „Kammer“ bzw. der zuständigen Stelle verbindet und insofern offene Verzahnungen bei den Prüfungen und beim Informationsaustausch ermöglichen. Wegen der bundeseinheitlich ausgestalteten und gehandhabten schriftlichen Prüfungen liegt der Fokus auf dem praktischen (mündlichen) Prüfungsteil in der Ausbildung.

Zwar legen die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) erlassenen Ausbildungsordnungen hierauf bezogen die Inhalte des betrieblichen Teils der Ausbildung im jeweiligen Beruf sowie die Prüfungsanforderungen fest, also was inhaltlich geprüft wird und wie dies geschieht. Allerdings beschränkt sich das „Wie“ grob auf Prüfungsinstrumente und Obergrenzen für die Prüfungszeit. Einzelne Details zur Bewertung und etwa zur Aufgabengestaltung sind darin nicht festgelegt. Vielmehr regeln die Kammern als die jeweils zuständigen Stellen den Prüfungsablauf selbstständig in ihrer Prüfungsordnung. Insofern eignet sich der praktische (mündliche) Prüfungsteil auch für eine vertiefte Verzahnung.

Aktuell ist nach den Regelungen des BBiG und nach den jeweiligen Ausbildungsordnungen keine gesonderte Verzahnung von Prüfungen der Ausbildung mit Prüfungen der Hochschule möglich. Diese müssen folglich nebeneinander laufen, sodass eine einheitlich gedachte und gelebte studienintegrierende Ausbildung (einschließlich der anderen hybriden Bildungsgänge) derzeit nicht erfolgreich umgesetzt werden kann. Ziel der studienintegrierenden Ausbildung (wie auch in anderen hybriden Bildungsgängen), die das Studium in die Inhalte der Ausbildung integriert, ist es jedoch gerade, die Ausbildung zu stärken. Denn bekanntermaßen ist der Fokus von jungen Schulabsolventinnen und -absolventen vielfach primär auf ein Studium gerichtet, während die

¹ Insofern korrespondierend zu den eröffneten Möglichkeiten eigener Ausbildungsregelungen mit anderen (geringeren) Anforderungen nach den § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und § 42r der Handwerksordnung (HwO) hin in die andere Richtung mit anderen (erhöhten) Anforderungen .

klassische duale Ausbildung in vielen Bereichen an Anziehungskraft verliert. Anders als ein (ausbildungsintegriertes) duales Studium, bei dem der Fokus auf dem Studium liegt und die Ausbildung (nur) „nebenbei“ mitläuft, geht es hier um eine neu gedachte „Beruflichkeit“ – eben eine „Ausbildung+“. Die Stärken der dualen Ausbildung werden gebündelt mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden, was im Interesse aller an der Ausbildung beteiligten Institutionen und des Wirtschaftsstandorts Deutschland ist. Auch die Bundesregierung will die duale Berufsausbildung wieder stärken.² Sich den Trend zur Akademisierung³ für die duale Berufsausbildung zu Nutze zu machen, indem eine „Ausbildung+“ geschaffen wird, die die berufliche und akademische Bildung einheitlich denkt und in sich vereinigt, wäre die kluge und folgerichtige Antwort der Berufsbildung.

Vor diesem Hintergrund sind jedoch konkrete Anpassungen rechtlicher Rahmenbedingungen für ein verzahntes Prüfen in hybriden Bildungsgängen erforderlich, um die berufliche Bildung mit der akademischen Bildung als ein einheitliches Ganzes ausgestalten zu können und die Gleichwertigkeit beider Bereiche herzustellen:

1. Schnittmengen zu praxisbezogenen Fachaufgaben innerhalb der eingebundenen Ausbildungsberufe schaffen

So sind im Rahmen solcher gesetzlichen Anpassungen Schnittmengen innerhalb der einzelnen Ausbildungsberufe der studienintegrierenden Ausbildung und anderen hybriden Bildungsgängen bei den Prüfungen zu betriebsbezogenen hochschulischen Modulprüfungen zu schaffen. Dies sind solche, bei denen betriebliche Themen in die Prüfungen der Ausbildung hineinreichen. Die -Empfehlung Nr. 158 des Hauptausschusses des BIBB benennt hierzu als Prüfungsinstrument den betrieblichen Auftrag im Rahmen der (praktischen) Abschlussprüfung.⁴ Dieser besteht aus der Durchführung eines im Betrieb anfallenden berufstypischen Auftrags. Der jeweilige Betrieb schlägt den betrieblichen Auftrag vor, der vom Prüfungsausschuss zu genehmigen ist und im Betrieb bzw. beim Kunden durchgeführt wird. Die zu Prüfenden dokumentieren die Auftragsdurchführung in Form praxisbezogener Unterlagen. Im Rahmen eines auftragsbezogenen Fachgesprächs wird die Auftragsdurchführung erläutert, wobei zusätzlich auch eine Präsentation erfolgen kann. Der betriebliche Auftrag erhält eine eigene Gewichtung, in dem eigene Prüfungsanforderungen dazu formuliert werden. Bewertet wird die Arbeits-/Vorgehensweise, zugleich kann aber auch das Arbeitsergebnis in die Bewertung mit einbezogen werden.

Als Vorbild für generell zu ermöglichende Schnittmengen in allen in der ausbildungsintegrierenden Ausbildung und anderen hybriden Bildungsgängen jeweils vorhandenen Ausbildungsgängen kann die konkrete Handhabung in der Fachinformatikerausbildungsverordnung (FIAusbV) herangezogen werden. So ist im Rahmen der Fachrichtung der Anwendungsentwicklung gemäß § 12 Abs. 2, S. 2-5 FIAusbVO eine betriebliche Projektarbeit zu erstellen.⁵ Danach haben die zu Prüfenden eine betriebliche Projektarbeit durchzuführen und mit praxisbezogenen Unterlagen zu dokumentieren. Vor der Durchführung der betrieblichen Projektarbeit haben die zu Prüfenden dem Prüfungsausschuss eine Projektbeschreibung zur Genehmigung

² Vgl. unter vielen die Informationskampagne der Bundesregierung „Die Duale macht uns groß“, einsehbar unter: https://www.die-duale.de/dieduale/de/home/home_node.html.

³ Dionisius/Illiger, WDP 182, S. 20.

⁴ Siehe Empfehlung Nr. 158 des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen - Prüfungsanforderungen – (HA 158) vom 12.12.2013, S. 20, abrufbar unter: <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA158.pdf>.

⁵ Ähnlich ausgestaltet in den drei weiteren Fachbereichen der Systemintegration, der Daten- und Prozessanalyse und Digitale Vernetzung gemäß §§ 20 Abs. 2, S. 2-5, 28 Abs. 2, S. 2-5, 36 Abs. 2, S. 2-5 FIAusbVO.

vorzulegen. In der Projektbeschreibung haben die zu Prüfenden die Ausgangssituation und das Projektziel zu beschreiben und eine Zeitplanung aufzustellen. In zeitlicher Hinsicht sind für die betriebliche Projektarbeit und für die Dokumentation mit praxisbezogenen Unterlagen (maximal) 80 Stunden vorgesehen. Diese ist die Grundlage für eine mündliche Präsentation und die Durchführung eines Fachgesprächs mit einer Gewichtung von jeweils 50 % (vgl. § 12 Abs. 3-4 FIAusbVO).⁶

Darüber hinaus ist die eigenständige Bearbeitung praxisbezogener Fachaufgaben – festgelegt vom Ausbildungsbetrieb – in § 13 Abs. 5 der Groß- und Außenhandelsmanagement-Kaufleute-Ausbildungsverordnung – GuAMKfIAusbV geregelt. Auch hier sind regelhaft praxisbezogene Fachaufgaben möglich, was wiederum Vorbild für generell ermöglichte Schnittmengen in jegliche in die studienintegrierende Ausbildung und anderen hybriden Bildungsgängen eingebundene Ausbildungsgänge im Wege von Bereichsausnahmen ist. Danach haben die zu Prüfenden zur Vorbereitung auf das fallbezogene Fachgespräch im Ausbildungsbetrieb eigenständig zwei praxisbezogene Fachaufgaben zu bearbeiten, die (1.) der Ausbildungsbetrieb festgelegt hat und (2.) aus zwei unterschiedlichen Gebieten der Ausbildung stammen müssen. Zu jeder der beiden praxisbezogenen Fachaufgaben haben die zu Prüfenden einen Report zu erstellen. In dem Report haben die zu Prüfenden die Aufgabenstellung, die Zielsetzung, die Planung, das Vorgehen und das Ergebnis zu beschreiben und den Prozess, der zu dem Ergebnis geführt hat, zu reflektieren. Gerade eine solche regelhaft geforderte Reflexion im Bereich der Ausbildung ist eine ideale Schnittmenge für eine weitere darauf aufsetzende Fortsetzung und Vertiefung für den akademischen Bereich unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden. Der Umfang des Reports darf jeweils höchstens drei Seiten umfassen. Spätestens am ersten Tag von Teil 2 der Abschlussprüfung sind dem Prüfungsausschuss die beiden Reporte zuzuleiten sowie eine Bestätigung des Ausbildungsbetriebs darüber, dass die zu Prüfenden die praxisbezogenen Fachaufgaben eigenständig durchgeführt haben. Aus den beiden bearbeiteten praxisbezogenen Fachaufgaben wählt der Prüfungsausschuss für das fallbezogene Fachgespräch eine aus und teilt sie den zu Prüfenden mit. Das fallbezogene Fachgespräch beginnt damit, dass die zu Prüfenden die vom Prüfungsausschuss ausgewählte Fachaufgabe und seinen Lösungsweg darstellen. Ausgehend von der gewählten praxisbezogenen Fachaufgabe und dem dazugehörigen Report entwickelt der Prüfungsausschuss das fallbezogene Fachgespräch so, dass die jeweiligen Anforderungen der Ausbildung nachgewiesen werden können.

Dadurch, dass sich diese Handhabung – Schaffung betrieblicher Aufgabenstellungen als Schnittmenge für verzahnte berufliche und akademische Prüfungen – bereits in Ausbildungsordnungen wiederfindet, wird deutlich, dass solche Grundlagen bereits angelegt sind und nun generell als Anknüpfungspunkte von gesetzlichen Anpassungen für eine „Ausbildung+“ aufgenommen werden können.

2. Gemeinsame (praktische/mündliche) Prüfungsformen

Indem die studienintegrierende Ausbildung und andere hybride Bildungsgänge auf eine Verzahnung der beruflichen und akademischen Kompetenzen ausgerichtet sind, müssen die praktischen (mündlichen) Prüfungen ebenfalls weitestmöglich miteinander verzahnt werden. Hierzu ist es erforderlich, dass dann auch gemeinsame mündliche Prüfungen abgenommen werden können, und Verzahnungen zwischen den jeweiligen Prüfungsausschüssen möglich sind. Die Grundkonzeption einer einheitlich

⁶ Entsprechend wiederum in den §§ 20 Abs. 3-4, 28 Abs. 3-4, 36 Abs. 3-4 FIAusbVO geregelt.

gedachten „Ausbildung+“ mit miteinander verzahnten Prüfungsorten bedingt, dass es einen freien Zugang zu den jeweiligen Prüfungen und einen freien Informationsaustausch zwischen den Institutionen gibt. Vorab können sich die einzelnen Prüfungsausschüsse der Ausbildung und der Hochschule direkt zu einzelnen Gegenständen ihrer Prüfungen frei austauschen. So können aufeinander abgestimmte Prüfungen erstellt und angepasst werden. Den Prüfenden des einen Lernorts ist es möglich, als Beisitzer in den Prüfungen des anderen Lernorts zu sitzen und direkten Einblick in den konkreten Prüfungsgegenstand und die konkrete Handhabung durch die zu Prüfenden zu erlangen. So wird auch auf tatsächlicher Ebene sichergestellt, dass aufeinander aufbauende vertiefte Prüfungen effizient und wissenschaftlich vertieft stattfinden können.

Bei zu erstellenden schriftlichen Arbeiten der praktischen Prüfungen der Ausbildung können integrative gemeinsame Arbeiten erstellt werden. Hierbei können die zu Prüfenden bereits eine aufbauende und vertiefende wissenschaftliche Bearbeitung mitdenken. Die Prüfung und Benotung im Prüfungsausschuss der Ausbildung findet ihre Anrechnung in der aufbauenden und vertiefenden hochschulischen Prüfung wieder. Im Rahmen standardisierter und pauschaler Anrechnungsverfahren kommt es zu einer automatischen Anrechnung in der Notengebung der Hochschule. Diese muss nur noch einen zusätzlichen wissenschaftlichen Teil abnehmen (sog. „Delta“), sodass für die zu Prüfenden eine Reduzierung der Prüfungslast durch Verwertung bereits erbrachter Leistungen in der Ausbildung stattfindet. Es findet ein freier Informationsaustausch der angemeldeten Themen samt des jeweiligen Austausches der eingereichten Arbeiten und den jeweiligen Korrekturergebnissen zwischen den Prüfungsausschüssen statt. Durch gesetzliche Regelung eines solchen freien Informationsaustausches zwischen den Institutionen wird auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht eine entsprechende Berechtigung zur Datenverarbeitung geschaffen.

3. Ausgestaltung einer „Ausbildung+“

Die Konsequenz einer einheitlichen aus beruflichen und akademischen Bestandteilen vereinten Ausbildung sollte des Weiteren dazu führen, dass sich auch das wechselseitige Prüfungsniveau (partiell) angleicht bzw. (partiell) erhöht wird. Vorbild hierzu kann insofern die Handhabung in § 10 AO-BeS sein (siehe dazu oben einführend). Dabei ist im Wege einer „Stufigkeit“ zu gewährleisten, dass die Ausbildung auch weiterhin bei regulär erfüllten Anforderungen nach DQR-Niveau 4 durch die siA-Lernenden bestanden wird. Durch eine gesonderte Zertifizierung von Seiten des Prüfungsorts „Kammer“ kann jedoch zugleich ein gesteigertes Anforderungsniveau nach DQR-Niveau 6 Einzug halten in die (praktischen/mündlichen) Abschlussprüfungen der Ausbildung. Geht es um eine „Veredelung der Ausbildung“ mit akademischer Methodik unter Fokussierung auf eine so noch gesteigerte berufliche Handlungsfähigkeit, so kann in allen Prüfungsorten (partiell) einheitlich auf DQR-Niveau 6 geprüft werden.

So kann eine (praktische) Prüfung der Ausbildung zugleich Anforderungen von Modulprüfungen der Hochschule abdecken. Die Ergebnisse der Prüfungen am Prüfungsort „Kammer“ gehen dann sowohl für die Ausbildung als auch in die Bewertung für ein Studienmodul ein. Die erzielten Leistungen gehen dabei in das (Kammer-)Abschlusszeugnis der Ausbildung ohne Umrechnung auf das DQR-Niveau 6 der regulären Ausbildung ein. Im Abschlusszeugnis der Kammer ist vielmehr zu vermerken, welche Prüfungen auf erhöhtem Anforderungsniveau (DQR-Niveau 6) abgelegt worden sind.

Andersherum kann eine Modulprüfung an der Hochschule zugleich eine Prüfung im Rahmen der Ausbildung ersetzen. Die von der Hochschule in diesem Modul erteilten Noten werden entsprechend in das (Kammer-)Abschlusszeugnis der Ausbildung übernommen (1,0 = 1; 1,3 = 1-; 1,7 = 2+; 2,0 = 2; 2,3 = 2-; 2,7 = 3+; 3,3 = 3-; 3,7 = 4+; 4,0 = 4) und mit einem Zusatz zum DQR-Niveau 6 ausgewiesen.

Dass ein erhöhtes DQR-Niveau 6 auch durch entsprechende Prüfende mit eigenem Bildungsabschluss auf DQR-Niveau 6 durchzuführen ist, wird bereits durch die aktuelle Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gewährleistet, denn schließlich ist in den Prüfungsausschüssen regelhaft eine Berufsschullehrkraft mit abgeschlossenem Hochschulstudium vertreten (§ 40 Abs. 2, S. 1 BBiG).

4. Vergütung bzw. Wertschätzung eines gesteigerten Prüfungsaufwands

Um eine Umsetzung auch in tatsächlicher Hinsicht bei den Prüfenden in den Kammern realisieren zu können, sind zum einen mit den Prüfungsausschüssen enge Gespräche zu den mit der „Ausbildung+“ verbundenen Zielen zu führen. Enge Kommunikationsprozesse sind zu implementieren, damit die erhöhten Anforderungen einer „Ausbildung+“ auch verstanden und mit intrinsischer Motivation ausgeführt werden können. Zugleich sollte diese enge Betreuung (gerade in der Anfangsphase) durch eine höhere finanzielle Vergütung bei den Prüfenden begleitet werden. Ein höheres Niveau an Prüfungen zur Überprüfung vorhandener Kompetenzen erfordert einen höheren Prüfungsaufwand. Dieser lässt sich nur rechtfertigen, wenn – auch aus Wertschätzungsgründen – eine höhere Vergütung anfällt als bei der regulären Ausbildung. Anders herum führt die Einführung einer wechselseitigen Durchführung von Prüfungen, bei der Prüfungen an einem Prüfungsort (bspw. an der Hochschule) zugleich angerechnet werden, beim anderen Prüfungsort (bspw. Kammer) dazu, dass zugleich bisher eigens durchzuführende Prüfungen wegfallen und so eine Entlastung stattfindet.

5. Wechselseitige Anrechnungen schaffen bzw. anwenden

Die Hochschulgesetze der Länder erlauben den Hochschulen die Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen, wenn diese gleichwertig zu den an der Hochschule zu erbringenden Leistungen sind (vgl. etwa § 40 Abs. 2 und 3 des Hamburgischen Hochschulgesetz (HmbHG)). Andersherum können nach den derzeitigen Regelungen im Berufsbildungsgesetz (BBiG) keine Anrechnungen von hochschulischen Leistungen für die Ausbildung vorgenommen werden. § 8 Abs. 1 BBiG ermöglicht zwar eine Verkürzung der Ausbildungsdauer, worunter auch fachlich einschlägige Lernleistungen hochschulischen Ursprungs im Umfang von mindestens 30 ECTS, als Grund für die Verkürzung der Ausbildungsdauer um bis zu sechs Monate fallen können.⁷ Hingegen sieht § 7 Abs. 2 BBiG nur eine Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer vor, nicht jedoch für hochschulische Leistungen („Anrechnung *beruflicher* Vorbildung auf die Ausbildungsdauer“). Anders als eine Verkürzung führt die Anrechnung dazu, dass die Ausbildungszeit insoweit als zurückgelegt anzusehen

⁷ Vgl. Empfehlung Nr. 129 des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10. Juni 2021 zur Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer, zur Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer sowie zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung (HA 129), dort unter B.2 (3), abrufbar unter: <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA129.pdf>.

ist, was etwa Auswirkungen auf die Höhe der Vergütung hat.⁸ Es sind jedoch Anrechnungen hochschulischer Leistungen für die Ausbildungsprüfung zu ermöglichen (vgl. die Regelungen unter Ziff. 3): Geprüfte und geleistete Kompetenzen sind in den Mittelpunkt einer flexiblen Anrechnung zu stellen. Daher sollte in gesetzlichen Anpassungen eine Anrechnung hochschulischer Leistungen für die Ausbildungsprüfung ermöglicht und die Anrechnung beruflicher Kompetenzen durch die Hochschule – durch standardisierte und pauschale Anrechnungsverfahren – gestärkt werden. Denn gesetzliche und insbesondere auch hochschulrechtlich mögliche Befugnisse zur Vornahme von Anrechnungen sollten auch tatsächlich flächendeckend angewendet werden.

6. Umsetzungsmöglichkeiten

Eine Möglichkeit der Umsetzung vorgenannter Bedarfe ist die (generelle) Anpassung hierauf bezogener rechtlicher Rahmenbedingungen. Daneben können aber auch andere Möglichkeiten einer Umsetzung in Betracht gezogen werden. So könnte auch etwa auf die bereits existierende gesetzliche Regelung des § 6 BBiG zur „Erprobung neuer Ausbildungs- und Prüfungsformen“ und des hiernach möglichen Erlasses einer eigenen Rechtsverordnung für hybride Bildungsgänge zurückgegriffen werden. Nach § 6 BBiG kann zur Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungs- und Prüfungsformen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie [scil: jetzt das BMWK] oder das sonst zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des BIBB durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von § 4 Absatz 2 und 3 sowie den §§ 5, 37 und 48 BBiG zulassen. Besonders die hiernach ermöglichte Abweichung von den Inhalten der Ausbildungsordnung – insbesondere vom Ausbildungsrahmenplan und den Prüfungsanforderungen nach § 5 Abs. 1, S. 1 Ziff. 4 und 5 BBiG – sowie von den Vorgaben zur Abschlussprüfung in § 37 BBiG wäre für die studienintegrierenden Ausbildung und andere hybride Bildungsgänge in Bezug auf eine weitest mögliche Verzahnung des hochschulischen Bildungsbereichs mit den konkret einbezogenen Ausbildungsgängen sehr förderlich. Derartige Ausnahmen können nach § 6 BBiG sogar auch auf eine bestimmte Art und Zahl von Ausbildungsstätten beschränkt werden. Dies ist der Ausgangspunkt dafür, dass als Vorbild (Role Model) erstmals auf gesetzlicher Grundlage eine einheitlich gedachte Ausbildung mit integriertem Studium auch durch eigenständige Ausnahmeregelungen ausprobiert werden kann. Die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse können dann als Grundlage dafür dienen, zu evaluieren, ob eine solche „Ausbildung+“ ein generelles Vorbild für das ganze Bundesgebiet sein kann. Durch diese pilotierende Vorbildprüfung – denkbar auch zunächst fokussiert auf die an der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH) praktizierte studienintegrierende Ausbildung – ist insofern auch der zusätzliche Aufwand (siehe oben unter Ziff. 4) relativ gering im Verhältnis zu der Chance, hieraus echte valide Ergebnisse zu erzielen und nach dem jeweiligen Nutzen bewerten zu können.

⁸ Vgl. HA 129, a.a.O., dort unter C.1 (2); in der studienintegrierenden Ausbildung laufen Ausbildung und Bachelorstudium parallel 3 Jahre nebeneinander, sodass ein starkes Interesse an einer Anrechnung statt an einer Verkürzung besteht.